

Über die
Untere Landwirtschaftsbehörde

Antrag auf Bewilligung eines Zuschusses zur Erstellung von Einschienenzahnradbahnen oder ähnlichen Anlagen in Weinbausteillagen

.....
An das Regierungspräsidium Stuttgart

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Gewährung von Zuschüssen für die Erschließung von Weinbergen durch Einschienenzahnradbahnen oder ähnliche Anlagen in Weinbau-Steillagen - VwV Steillagenweinbau - vom 07. Mai 2015 – Az.: 24-8536.21 –

- Bitte den Antrag doppelt bei der
Unteren Landwirtschaftsbehörde (Weinbauberater) einreichen -

1	Antragsteller (bei Gemeinschaften bitte alle Teilnehmer eintragen)					
	Lfd. Nr.	Name, Vorname	Straße, Postleitzahl, Wohnort, Telefon			
2	Durch die Maßnahme betroffene Rebfläche(n)					
	Zu Lfd. Nr. nach Ziff. 1	Lagebuch- bzw. Flurstücks-Nummer	Grundstücksfläche insgesamt		durch die beabsichtigte Anlage erschlossene Rebfläche	
			Ar	m ²	Ar	m ²
	insgesamt					
3	Beabsichtigte Maßnahme					
	Art der technischen Anlage		Investitionskosten lt. beil. Kostenvoranschlag		___ €	
			Finanzierungsplan:			
			a) Eigenmittel des Beteiligten		___ €	
	vorgesehener Beginn	voraussichtlicher Abschluss	b) Fremdmittel des Beteiligten (Darlehen)		___ €	
			c) sonstige Zuwendungen		___ €	
Länge der Schienen- bzw. Seilstrecke in Hangrichtung		d) Zuwendungen der Gemeinde		___ €		
		e) Zuwendungen des Landes		___ €		
4	Besondere Bestimmungen für die Projektförderung					
	1. Zuschüsse sind dann anteilig zurückzuzahlen, falls innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren ab der Erstellung der technischen Anlage diese nicht mehr dem Förderungszweck entsprechend verwendet wird bzw. falls entgegen dem jetzigen Kenntnisstand innerhalb dieses Zeitraums eine mit öffentlichen Mitteln geförderte Rebflurbereinigung mit gemeinschaftlichem Rebenaufbau durchgeführt wird.					
	2. Im Antrag enthaltene Angaben sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 Abs. 7 Strafgesetzbuch, von denen Bewilligung, Auszahlung, Rückforderung oder das Belassen der Subvention abhängen. Unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben über subventionserhebliche Tatsachen sind unter den Voraussetzungen des § 264 Strafgesetzbuch als Subventionsbetrug strafbar.					
	3. Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel.					
5	Ort, Datum		Unterschrift			
6	Anlagen je Antrag					
	1 Flurkarte, aus der die Lage der Weinbergparzelle(n) sowie ggf. die Lage und die Abmessungen der techn. Anlage ersichtlich sind 1 Kostenvoranschlag laut Firmenangebot					

Stellungnahme der Unteren Landwirtschaftsbehörde (Weinbauberater)	
1	<input type="checkbox"/> Der Antrag wurde auf Vollständigkeit überprüft
2	<input type="checkbox"/> Laut Antrag werden durch die technische Anlage mindestens 30 Ar Rebfläche oder 40 m ² Rebfläche je laufendem Meter Länge - gemessen in Hangrichtung - erschlossen (Nr. 4.3 der Verwaltungsvorschrift)
3	<input type="checkbox"/> Die betreffende Fläche liegt in einer abgegrenzten Weinbau-Steillage und erfüllt die Voraussetzungen nach Nr. 4 der Verwaltungsvorschrift
4	Bemerkungen:
5	Ort, Datum Unterschrift, Amtsbezeichnung